

DIE GERECHTIGKEIT*

WESEN UND BEDEUTUNG IM LEBEN DER
MENSCHEN UND VÖLKER
WILHELM SAUER

4. GERCHTIGKEIT UND PERSÖNLICHKEIT. LEISTUNGSFÄHIGKEIT. SACHLIGKEIT. PHILOSOPHISCHE LAGE

I. Die Gerechtigkeit wird vielfach als Achtung der Persönlichkeit, als Behandlung gemäß der allgemeinen Menschenwürde bezeichnet. Bei einer liberalistischen Welt und Lebensanschauung erfreut sich eine derartige Bestimmung der Gerechtigkeit größer Beliebtheit, während sozialistische Gedankenkreise wohl mehr Gewicht auf die Gemeinschaft zu legen scheinen. Bei näherem Zusehen besteht jedoch ein solcher weltanschaulicher oder gar politischer Gegensatz für die Auffassung der Gerechtigkeit nicht, wie auch allgemein Persönlichkeit und Gemeinschaft nicht in Gegensatz treten sollten. Eine echte, auf den Wert orientierte Gemeinschaft erkennt gerade die Persönlichkeit in ihrer Würde an und beschränkt sie nur insoweit, als es das Gemeinschaftsinteresse erfordert, da alle Gemeinschaftsmitglieder sich zugunsten der Gemeinschaft gleichmäßige Abstriche gefallen lassen müssen. Anderseits, bedarf die Einzelpersönlichkeit zu ihrer Ergänzung und zu ihrer vollen Wirksamkeit der Gemeinschaften; ein jeder ist nichts ohne Verbindung mit anderen Menschen. Nur auf die Grade und Abstufungen kann es bei den Beziehungen des Einzelmenschen zu Gemeinschaften ankommen.

Bestimmt man die Gerechtigkeit unmittelbar nach der Achtung der Persönlichkeit, so fragt sich sofort, welche Elemente der Persönlichkeit für die Beurteilung maßgebend sein sollen; und da kann die Antwort nur lauten: die von ihr in die Gemeinschaft eingebrachten Werte. Äußerliches und Zufälliges am Menschen ist für die Gerechtigkeit offenbar ohne Belang. Die Persönlichkeit ist eine zusammengesetzte Größe und bedarf auch als Beurteilungsobjekt näherer Zergliederung und Bestimmung. Oben (2) wurde allgemein die Leistungsfähigkeit zugrunde gelegt; sie ist offenbar der wichtigste Gegenstand und Maßstab für die Gerechtigkeit. Es kommen jedoch noch andere Elemente der Persönlichkeit in Frage, und diese bedürfen

* This is a continuation from the first issue of the journal.

im folgenden eingehender Erwägung, damit die Gerechtigkeit vor Fehlurteilen bewahrt bleibt. Und hierbei wird man zu verschiedenen Ergebnissen gelangen nach den oben (3) unterschiedenen verschiedenen Gemeinschaften.

Die Persönlichkeit setzt sich aus Körper und Geist zusammen, und der letztere äußert sich in Wollen, Fühlen, Denken und Handeln. Die natürliche (biologische) Individualität bleibt für die Gerechtigkeitsbeurteilung außer Betracht; die soziale Persönlichkeit äußert sich vor allem in ihrem Wirken innerhalb des sozialen Lebens, im Kraft – und Wertstreben in Richtung auf sozial erhebliche Ziele und Werte. Hiernach steht in der Tat die Leistungstüchtigkeit des Menschen im Vordergrund. Ist es aber gerecht, wenn man nur seine wirkliche Leistung, womöglich den äußersten Erfolg, entscheiden lässt? Beruht sie nicht oft auf besonders glücklichen öußerem Verhältnissen unabhängig vom Willen und Wert des Menschen? Entgegensteht die Ansicht Kants: Nichts in der Welt ist gut als allein der gute Wille. Aber darf sich hierauf der Schüler, der Examenskandidat, der Berufsbeamte, der Staatsmann berufen, wenn sie von Mißgeschick verfolgt werden und wenn der Erfolg ausbleibt? Ist es aber nicht eine Härte, den Erfolg entscheiden zu lassen, wenn der bestveranlagte Mensch durch widrige Umstände verhindert wird, seine Pläne auszuführen, etwa durch Krankheit, Krieg, Tod? Wo liegt die gerechte Entscheidung?

Aus diesem Knäuel von Streitfragen ist ein Ausweg nur zu finden, wenn man sich auf die verschiedenen sozialen Lagen und Aufgaben besinnt und wenn demnach der *Beurteilungsgegenstand* näher umgrenzt wird. Zu beurteilen ist im allgemeinen das *Wirken, das Wertstreben (Wollen und Handeln zur Erreichung günstiger Erfolge) einer Persönlichkeit unter Berücksichtigung ihrer natürlichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen Umwelt*. Innerhalb dieser langen Kette vom Willen über die Leistungsfähigkeit und die Leistung bis zum Erfolg ist der Schwerpunkt der Beurteilung verschieden zu verlegen, je nach der Aufgabe, die gelöst werden soll, und je nach dem Gemeinschafts – und sonstigen sozialen Verhältnis, in dem der zu Beurteilende steht. Soll ein gerechtes moralisches Werturteil gefällt werden, etwa in dem Schul – oder kirchlichen Unterricht oder in der Familie oder der Freundschaft, so ist vor allem (wenn auch nicht immer ausschließlich) mit Kant der *Wille* zu beurteilen. In diesem Fall sagt man: er hat wenigstens das Beste gewollt, mag er auch geirrt oder gefehlt oder Unglück gehabt haben; gerechterweise ist aber sein redliches Wollen anzuerkennen. Solche Erwägungen sind jedoch in rein sozialen Angelegenheiten nicht berechtigt, wenn man z.B. den Schüler oder Prüfling oder den zur Anstellung oder Beförderung vorgeschlagenen Berufsangehörigen zu beurteilen hat. In solchen Fällen würde man ungerecht handeln, wenn man die gute Absicht vorziehen würde vor der wahrhaft tüchtigen Leistung, die ohne großen Aufwand an Mühe und Fleiß allein auf Grund hervorragender Befähigung zustande kommt. Immerhin mag hier eine geringere Rolle spielen die Frage, ob der tüchtigen Leistung auch der erwartete günstige äußere Erfolg beschieden ist. So erhält der Schüler, der Berufsanwärter auch dann ein gutes Leistungszeugnis, wenn er sein Wissen wegen widriger Umstände, wegen Überfüllung oder Krankheit oder wirtschaftlicher Ungunst nicht verwerten kann. Das tüchtige Werk des Künstlers oder Gelehrten verdient gute Kritik trotz Unaufführbarkeit oder Unverkäuflichkeit.

Es gibt aber auch kulturelle Aufgaben und soziale Verhältnisse, wo allein der *äußere Erfolg* über den Wert entscheidet. Man tadelt gerecht, wenn es über den Arzt heißt: Operation gelungen, Patient gestorben. Oder über einen höheren Verwaltungsbeamten: Gute Verordnung, Seuche ausgebrochen. Oder über einen Dozenten: Gelehrter Vortrag, kein Lehrtalent. Oder über einen Staatsmann: Ausgezeichnete Friedensplanung, Krieg nicht verhindert. Oder über einen Feldherrn: Geschickte Taktik, Feind zuvorgekommen. Man erinnert sich, daß ein Herrscher, der allgemein der Friedensfürst genannt werden wollte und auch genannt wurde, gerade deswegen militärische Konflikte nicht verhindern konnte. Der Historiker beurteilt ihn nach dem Erfolg, aber er fügt gerechterweise hinzu: „rein menschlich gesehen“ oder „in persönlicher Hinsicht“ oder „charakterlich“ war er ohne Tadel. So wird Heinrich IV., der Büßer zu Canossa, wegen seines politischen Weitblicks gerühmt. Und der vielleicht begabteste deutsche Kaiser, Friedrich II., wird der Totengräber des deutschen Reiches genannt. Mitunter läßt man auch den *erwarteten Erfolg* entscheiden. Literarhistorisch wird die erste Bedeutung von Männern gerühmt, wenn ein frühes Ende sie an weiterem Schaffen und an der vollen Entfaltung ihrer genialen Persönlichkeit hinderte; man denke an H. v. Kleist, an Novalis, an Hölderlin, an Mozart, an Schubert. Andererseits wird die Bedeutung dadurch etwas gemindert, wenn sie nach früher hervorragenden Erfolgen sich vom Weiterschaffen trotz langem Leben zurückzogen, worbei man (ohne Verringerung ihres Lebenswerkes) an Schelling, Schopenhauer, Grillparzer, Rossini denken mag. Allgemein darf man sagen: es entscheidend nicht nur die Leistung, sondern auch die *Leistungsbereitschaft*, nicht nur das Werteschaffen, sondern auch die *Gewährleistung des Werteschaffens*. Und zwar steigt der Wert einer Persönlichkeit umso mehr, je widriger die Umweltverhältnisse und je stärker die äußereren Widerstände waren. Insofern nehmen einen hohen und höchsten Rang ein der Staufer Friedrich II., Schiller, Beethoven, Richard Wagner.

Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen könnte man geneigt sein, die Gerechtigkeit abgekürzt als „Persönlichkeitsbewertung“ oder „Persönlichkeitsbehandlung“ zu bestimmen, womit einer weitverbreiteten modernen Anschauung entsprochen wäre. So wird seit Vertiefung der psychologischen und anthropologischen Persönlichkeitsforschung der letzten Jahrzehnte auch in der Strafrechtspflege gefordert, mehr als bisher über die einzelne Tat hinaus die Täterpersönlichkeit zu berücksichtigen, und schlagwortartig den Satz aufzustellen; nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen; man erkannte richtig, daß die einzelne Handlung nur als Produkt der Persönlichkeit zu verstehen ist und daß eine und dieselbe Tat, etwa ein leichter Diebstahl, ganz anders wiegt, wenn er von einem bisher unbescholtenden Gelegenheitstäter als wenn er von einem vielvorbestraften Gewohnheitsverbrecher begangen wird. Die Gerechtigkeit fordert hiernach verschiedene Bestrafung derselben Tat je nach Verschiedenheit der Personen. Im Grunde wird aber gemäß den Anforderungen der Gerechtigkeit immer nur die Tat bewertet, die lediglich in verschiedener Schwere je nach dem Persönlichkeitswert ihrer Urheber erscheint; sonst müste man, wenn der Täter neue Taten begeht, immer wieder dieselbe Persönlichkeit bestrafen. In der Mehrzahl der Fälle, leichter Übertretungen, Beleidigungen, Gasthausausschreitungen usw., würde es auch zu weit führen, jedesmal Persönlichkeitsforschungen anzustellen, die womöglich das



Schwerpunkt auf viel strafwürdigere Verfehlungen bei bisher nicht bekannt gewordenen charakterlichen Defekten verlegen würde. Die an sich erwünschte Persönlichkeitsforschung hat also ihre Grenzen. Die Analyse ist nur so weit auszudehnen, als es die jeweilige konkrete Aufgabe erfordert, um ein gerechtes Urteil zu fällen. Auch hier zeigt sich, wie irrig es ist, ohne weiteres die auf einem Wissenschaftsgebiet (der Psychologie) gewonnene Erkenntnis auf ein anderes Arbeitsfeld zu übertragen. Der Maßstab der Gerechtigkeit bleibt gleichwohl dieselbe: Personlichkeitsbewertung nach der Leistung (Leistungsfähigkeit) im Rahmen der konkreten Aufgabe.

Die Betonung der Persönlichkeit erweist sich anderseits als geboten, um vor schlimmen Fehlurteilen zu bewahren, wie sie das Zeitalter des Kollektivismus mit sich brachte, der sogar auf die persönlichkeitsgerichteten Gebiete der Moral – und der Rechtslehre übergriff: man stellte den Begriff der Kollektivschuld auf und wollte für ein Verschulden bestimmter Einzelpersonen auch andere, persönlich schuldlose Personen bußen lassen. So sollte für Verbrechen führender Männer eine ganze Gemeinschaft Strafe erleiden, für die Untaten des Diktators das gesamte Volk, für Kriegsgreuel unschuldige Kriegsgefangene als Geiseln. Mit Recht hat sich das zwei Weltkriegen unterlegene deutsche Volk gegen die Anerkennung einer derartigen fremden Schuld, auch ein Verschulden am Ausbruch des Krieges gesträubt. Das Geiselwesen ist im modernen Völkerrecht einer gründlichen Revision unterzogen.

Ein grundsätzliches Bedenken kann gegen die Persönlichkeitsbezogenheit der Gerechtigkeit erhoben werden. Nicht ohne Grund trägt die Justitia die Binde vor den Augen: sie soll ihre Entscheidung streng objektiv ohne Ansehen der Person treffen. Das hindert jedoch nicht, sondern gebietet im Gegenteil, daß der vorliegende Fall unter eingehender Berücksichtigung der individuellen Eigenart und vor allem auch der persönlichen Verhältnisse behandelt wird; diese „sachliche“ Einstellung ist eine solche, die jene zur Gerechtigkeit erforderliche Generalisierung verträgt, und dazu gehört auch die liebevolle Einfühlung in die Persönlichkeit. *Das Persönliche ist nur im Rahmen des Sachlichen zu berücksichtigen.* Auszuscheiden sind lediglich subjektive Interessen, rein persönliche Stimmungen und Motive; vor allem ist streng jede Bevorzugung der einen Person, der einen Personengruppe oder Partei oder Klasse vor den anderen oder gar die Rücksichtnahme auf eine etwaige Sonderstellung der zu beurteilenden Person und auf die von ihr ausgehenden Wirkungen, die zu erwartenden Vergünstigungen oder Nachteile. Diese strenge Objektivität und Sachlichkeit machen jenes „moralische Rückgrat“ aus, das keineswegs angeboren ist, sondern erst durch Übung, Erfahrung und Selbstdisziplin erworben werden muß, damit der Ehrentitel eines „Richters“ als Hüters der Gerechtigkeit wahrhaft verdient wird. Es ist nicht immer leicht, daß der junge Hilfsrichter bei der Beratung *gegen* den Vorsitzenden stimmt, der ihm später ein Zeugnis über seine Urteilsreife und Rechtserfahrung ausstellt und hiermit über seine Anstellung und Beförderung maßgeblich entscheidet; echte richterliche Vorgesetzte durchschauen und verabscheuen allerdings Schmeicheln und Kriechen, urteilen vielmehr selbst rein „sachlich“, aber sie besitzen nicht immer die nötige selbstkritische Distanz von ihrer eigenen, soeben wohlgegrundeten persönlichen

Auffassung und sind von der Gerechtigkeit ihres eigenen Urteils tief durchdrungen, das sie nunmehr von einem vermeintlich ungeschulten Neuling angefochten sehen. Wenn dieser obendrein gegen jegliche Belehrung unzugänglich ist, so liegt nahe, ihn für rechthaberisch und unbelehrbar zu erklären, was die Beratung aufhält, die Sitzung bei Wiederholung in die Länge zieht und den gesamten Geschäftsbetrieb in Unordnung bringen kann. An derartigen, für einen Richter nicht seltenen Fällen ersieht man, was die Forderung „strenge Sachlichkeit ohne Ansehen der Persönlichkeit“ zu bedeuten hat. Wenn Radbruch bemerkt, ihm sei aufgefallen, daß bei seiner Leitung des Reichsjustizministeriums (1923) so oft das Wort „Sachlichkeit“ von den Beamten des Ministeriums gebraucht sei, so kann man sich nur freuen, daß sie dieses oberste Prinzip gebrauchten und hiermit offenbar Parteirücksichten ausschließen wollten. Möge nicht nur jeder Richter, was glücklicherweise so gut wie selbstverständlich ist, sondern jeder Mensch „sachlich“ urteilen und handeln; jedermann soll für die Gerechtigkeit eintreten, auch wenn er nicht der staatlich „bestellte“ Hüter der Gerechtigkeit ist. „Berufen“ ist jedermann.

Das Persönliche, das Nur-Persönliche hat sich dem sachlichen unterzuordnen. Erst dann wird die Person zur Persönlichkeit (ein von Kant in dem berühmten Schluß der Kritik der praktischen Vernunft betonter Gegensatz!). In diesem Sinne ist die Forderung Hegels zu verstehen: „Werde eine Person“. Und ebenso Goethes einmal so formuliertes, ebenfalls leicht mißverstandenes Ideal: „Höchstes Glück der Erdekinder ist doch die Persönlichkeit“. Die Sachlichkeit besonders stark zu betonen, ist in einem liberalen Zeitalter umso mehr geboten, als sich der Glaube einschleichen könnte, die Persönlichkeit und ihre Freiheit sei das oberste Prinzip, nach dem sich auch das Staatswohl, das Gemeinwohl und die Gerechtigkeit zu richten haben. Ein solches Prinzip verflüchtigt sich im Gebrauch der Masse zum Individualismus, zum Eigenwohl, zur Selbstsucht.–

II. *Die Verherrlichung der Person* kann ihren Ausdruck finden in verschiedenen Formen, die sich rangmäßig so aufbauen: *Ehre, Ruhm und Unsterblichkeit*; Geltung besitzen sie *nur innerhalb der Gerechtigkeit* als des obersten Gemeinschaftswerts. *Ehre* ist die soziale Geltung, die in einer Gemeinschaft ihren Mitgliedern nach dem Maß ihres Wertes (Wertebringen und Wertegewährleisten) wirklich zukommt (also nicht nur vermeintlich, nach ihrem äußeren Ruf! Das wäre eine äußere, aber ungerechte Ehrung). *Ruhm* bedeutet einen höheren Grad der Ehre, insbesondere in der Nachwelt und durch die Geschichte. *Unsterblichkeit* setzt den Geltungswert des Menschen fort in der Ewigkeit, dem Reich der ewigen Werte, als Trägers von Wert-Monaden in der Gemeinschaft anderer ewigen Wesen (im Kreis der „himmlischen Heerscharen“). In diese drei Gemeinschaften tritt der Mensch (die „Person“, das „Individuum“, das „natürlichen Lebewesen“) ein zuerst als „soziale Persönlichkeit“ (Ehrenträger), sodann als „historische Größe“ („berühmte Persönlichkeit“), zuletzt als „ewiges Wesen“ („unsterbliche Seele“).

Wenn nunmehr die Folge aus der hier vorgetragenen Grundanschauung gezogen wird, so darf in Kürze gesagt werden: alle drei Rangstellungen können dem Menschen, dem natürlichen Wesen, versagt werden, die beiden ersten gerecht wie ungerecht, die dritte nur gerecht.

Vor dem Richterstuhl der *Gemeinschaften, des Staates, der Gesellschaft, dem formalen Recht und der öffentlichen Meinung* kann der Mensch gerecht wie ungerecht (im Sinne der Rechtsidee) eingeschätzt werden, nämlich entweder seiner wirklichen Pflichterfüllung und Pflichtengewährleistung entsprechend, oder diesem seinem wirklichen Ehrenwert zuwider, bald zu hoch, bald zu niedrig, letzteres erfahrungsgemäß weit häufiger, weil die lieben Nächsten zur Verringerung seines Wertes neigen, um sich selbst in guten Ruf zu versetzen; manche verstehen die öffentliche Meinung und selbst die amtlichen Stellen zu ihren Gunsten über ihr Verdienst hinaus zu bearbeiten („Schaumschläger“, „Hochstapler“, die es übrigens in jedem Kulturzweig und in jedem Berufskreis gibt). – Ungerechte Urteile sind eben im sozialen Leben sehr häufig (eine Zusammenstellung der Möglichkeiten wird unten I 7,11, II 4,5,15 gegeben). Unbestechlicher ist bereits die *Nachwelt*, weil es da nichts mehr zu befürchten und zu verkleinern gibt, besonders aber der „Richterstuhl der Geschichte“; der Unterschied ist aber, daß hier ein ungleich strengeres Urteil angelegt wird, da auch kein Gewinn und vor allem kein Gegenwert mehr zu erwarten ist. Der Kreis der historischen Größen ist sehr, sehr klein. Aber Ungerechtigkeiten kommen auch hier sehr oft vor, so in der Verleihung des Ruhmestitels „der Große“; die ältere Geschichte war freigebiger; je mehr man in die Neuzeit vorschreitet, umso sparsamer wird die Geschichte. Friedrich II, der Hohenzollernkönig, erhielt noch den Titel; aber man wundert sich, daß kein Hohenstaufe von der Geschichte ausersehen wurde. Wie unbestechlich die Geschichte immerhin ist, zeigt die ablehnende Haltung gegenüber den Bemühungen Wilhelms II, seinem Großvater, dem siegreichen Kaiser Wilhelm I, in die Geschichte als den Großen einziehen zu lassen. Aber auch ungerechte Urteile der Geschichte erhalten sich lange, abgesehen von den umstrittenen Persönlichkeiten, wie den fränkischen Kaiser Heinrich IV. und den Staufer Friedrich II, worüber oben gesprochen wurde, abgesehen auch von zweifellos in ihrer Art bedeutenden Männern, die je nach dem Standpunkt des Historikers verschiedenem Werturteil unterliegen, wie Napoleon und Bismarck. – Unbestechlich und gerecht ist allein der Richterspruch der Gottheit in der Idee; die *Idee der Gerechtigkeit* hat dort ihre Stätte. Aber es sei gegenüber der von der Religion verkündeten Lehre die Ansicht vertreten, daß nur der werthafte Teil des Menschen an der Unsterblichkeit teilnimmt; unsterblich ist nur der Träger von Wertmonaden. Vom Standpunkt der Werttheorie erscheint es sinnwidrig, einen abgefeimten Verbrecher und einen moralischen Schurken in dieser Eigenschaft in die Ewigkeit einzuziehen zu lassen, und es erscheint als ungerecht, ihm vorher seine Sünden ohne eigenes Zutun zu vergeben (eine auch von Kant vertretene Ansicht, vgl. unten II 7).

Nehmen wir unmehr unsere obige Gedankenfolge auf, so ist zusammenzufassen; die Verherrlichung der Persönlichkeit ist berechtigt nur insoweit, als das *Sachliche* aus ihr herausgehoben wird; dieses Sachliche ist das, was der *Gerechtigkeit entspricht*. Anderseits ist jede bedeutende Sachlichkeit, die im Leben wirkt an Persönlichkeiten als lebende Wertträger gebunden, in ihnen verkörpert; sonst sind die Sachen starr und leblos. Der Begriff der Wert-Monaden vereinigt in sich Persönlichkeit und Sachlichkeit.

Eine ungenügende Bestimmung der Gerechtigkeit führt zu einer Reihe von Zweifelsfragen, die man für unlösbar hält, jedenfalls für unlösbar allein mittels des Gerechtigkeitsprinzips, was gern

gegen die Gerechtigkeitsidee als oberstes Prinzip überhaupt angeführt wird. Man bestimmt die Gerechtigkeit irrig nicht nach der Gleichwertigkeit und Leistungsfähigkeit, sondern nach der *Gleichheit* und der *Bedürftigkeit*; und nun wird gefolgert; wenn der eine Mensch oder das eine Volk bedürftiger ist, etwa wegen körperlicher oder geistiger Leistungsschwäche oder wegen wirtschaftlicher Notlage (Mangel an Naturschätzen, an Nahrungsmitteln, an Heizmaterial, an Wohnraum), so müste der bedürftige Teil entsprechend mehr erhalten als der wohlhabende und begüterte. Hieraus will man entnehmen, daß die Rechtsordnung (Wohlfahrtspflege) nicht auf die Gleichheit ausgerichtet werden könne; denn wenn nur eine bestimmte kleine Menge von Brot oder Kohlen zu Verfüigung stehe, so müsse unzweifelhaft der Bedürftige bevorzugt werden, während es ungerecht seit, auch dem glücklichen Besitzer jener Bedarfsartikel eine gleiche Portion zuzuteilen, die für ihn entbehrlich sei, während sie für den Armen nicht einmal als notdürftiger Lebensunterhalt genügt. Hieraus ersieht man aber, daß die Gerechtigkeit nicht auf Gleichheit, sondern auf Gemeinwohl abzustellen ist; innerhalb der Gemeinschaft sind die vorhandenen Güter anteilmäßig so zu verteilen, daß den Lebensinteressen und Lebensnotwendigkeiten der Gemeinschaftsmitglieder entsprochen wird. Die Gerechtigkeitsidee hat in soziologischer Hinsicht auch die soziale, also auch die wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Er darf aber natürlich nicht ein Mensch geltend machen, nach seinen Bedürfnissen, seiner körperlichen Konstitution, seinen geistigen Fähigkeiten beanspruche er mehr als der andere, etwa teure Genussmittel, wertvolle Bücher, hohe Kunstgenüsse; das würde der Gemeinschaftsidee widersprechen und das Gemeinwohl würde eine derartige ungleiche Verteilung der Lebensgüter nicht ertragen. Es wird ersichtlich, daß er auf die Leistungsfähigkeit ankommt; wenn eine Berufsgruppe, etwa ein Kreis von Naturforschern (ein chemisches oder physikalisches Institut) eine größere Summe von Geldmitteln benötigt, so kann es die Gerechtigkeit gebieten, daß ein anderer Wissenschaftszweig, etwa die Altertumskunde, in Zeiten der Not zurücksteht, weil das Gemeinwohl augenblicklich an Wertleistungen auf naturwissenschaftlichem Gebiet stärker interessiert ist. Im Einzelfall kann die Abgrenzung schwierig und nicht unbedenklich sein; aber das Prinzip der Leistungsfähigkeit und des Gemeinwohls leuchtet umso mehr ein. Die Bedürftigkeit von Einzelpersonen oder Einzelgruppen ist nur in tatsächlicher Hinsicht in Ansatz zu bringen, und zwar nicht allein, sondern nur in Verbindung mit anderen Merkmalen. So sind auch die Ursachen der Bedürftigkeit zu ermitteln; beruht sie auf Mangel an Arbeit bei Arbeitsmöglichkeit oder auf Energielosigkeit, nicht genügendem Kräfteeinsatz, schlechter Verteilung der Kräfte oder zweckwidriger Auswertung der vorhandenen Güter, so liegen die Fehler bei dem Bedürftigen; ihm nunmehr obendrein durch höhere Zuteilungen zu helfen, würde sozialwidrig und unpädagogisch wirken. Völlig verfehlt wäre, nunmehr aus vermeintlich sozialen oder moralischen Gründen die Nächstenliebe anzurufen; die Gerechtigkeit würde antworten: Hilf dir selbst; arbeite und leiste etwas; sei eine Person (Hegel); werde wesentlich. Und doch andererseits: Steife das *Nur* – Persönliche ab, sei sachlich, allgemeingültig, ewig¹. –

1. Lit. Zum Vorstehenden: Sauer Metaphysik 1951; Philosophie der Zukunft 1923 (1926); Das Wesen der Ehre, Logos Bd. 9, 1920.

Am nächsten steht diesem Auffassungskreis unter den philosophischen Richtungen der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit die *Wertphilosophie*, die in methodisch verschiedener Weise inhaltlich ausgebaut wurde: nach der logisch-erkenntnistheoretischen Richtung unter Anknüpfung an Kant und Fichte besonders von Windelband, Rickert (System der Philosophie I 1921) und Münsterberg (Philosophie der Werte 1908); nach der ethischen und kulturtheoretischen Richtung unter Anknüpfung an Lotze (Mikrokosmos 1856/64) und Nietzsche die moderne *Lebens-und Kulturphilosophie* (Nachw. in m. Syst. d. RSoz. 1949. § 36, S. 365 ff.). Eine besondere, der Lebensphilosophie nahestehende Richtung ist die von E. Husserl angeregte *Phänomenologie*: Scheler, der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik (1913/6) mit der (diesem Buch nahestehenden) Tendenz, Kants formale Ethik durch eine inhaltliche Wertlehre auszubauen.

Für die Gegenwart ist kennzeichnend die Wendung von den Formen und Gesetzen zu dem *Sein* und der *Wirklichkeit* (Ontologie); so mit neukantisch-kritischem Ausgang Nicolai Hartmann, Ethik 1926 (1935), zur Grundlegung der Ontologie 1935 (1941). Eine Wertphilosophie sucht auch William Stern zu errichten, indem er von dem grundlegenden Gegensatz *Person und Sache* ausgeht (*Person und Sache* Bd 3, 1924); im Unterschied von unseren obigen Ausführungen mißt er aber nur der Person als zielstrebiger Einheit, nicht auch der Sache als zweckfremdem, mechanischem Aggregat sinnvolle Bedeutung bei. Subjektiv ist auch die *Existenzphilosophie* (Heidegger, Sein und Zeit 1927) insofern, als sie den Ausgang zur Errichtung ihres Weltbildes vom „Dasein“ des Menschen nimmt und seine „Entscheidung“ zugrunde legt. Gegen sie sowie gegen die reine Ontologie spricht, daß man von hier aus nicht zu objektiven Werten (Sachwerten), noch weniger zu den absoluten Werten gelangen kann; sie gehören nicht der Seinssphäre an, sondern bestehen aus Urteilen und Auffassungen über ihre Geltung und ihren Rang. Insofern leistet also Kants kritische Methode mehr für die uns hier beschäftigende Frage nach den der Tatsachenwelt übergeordneten Wertmaßstäben; ihren Nachteil erblickt man mit Recht darin, daß sie die Tatsachenwelt vernachlässigt oder zu ihr (mehr oder weniger als Scheinwelt) nur auf konstruktivem und subjektivem Weggelangt.

Gegen diese Gefahr schützt der von unserem System gewählte Ausgang vom *Leben*, von dem der kritische Beurteiler zu den (aus dem Leben herausgehobenen) Werten aufzusteigen hat. Eine Gerechtigkeitslehre darf nicht das Leben vernachlässigen, das je von den Wertmaßstäben beurteilt werden soll; das Leben ist nicht etwa nur als (konstruktiver) Ausgang zu wählen, sondern ist im Wege der Psychologie und vor allem der Sozialwissenschaften zu erforschen. Die Soziologie ist daher als tatsächlicher Unterbau, die Soialethik als normativer Überbau jener Rechtsnormen anzunehmen, die auf ihren Gerechtigkeitswert zu untersuchen sind.

Nicht fern stehen Vertreter der neueren Wertphilosophie, von der man den Zugang zur Gerechtigkeit am besten erhält, wie früher von der Ethik. Vgl. etwa Th. Litt, Individuum und Gemeinschaft 1919 (1926); Einleitung in die Philosophie 1949; E. Rothacker, Einleitung

in die Geisteswissenschaften 1920 (1930); Die Schichten der Persönlichkeit 1938 (1947); v. Rintelen, Philosophie der Endlichkeit als Spiegel der Gegenwart 1951 (kritische Auseinandersetzung mit der Existenzphilosophie). Allerdings ist stofflich die Fühlung zu den Problemen der Rechts – und Staatslehre zu wahren.

Kant gilt allgemein als der Apostel der Wahrheit und der Gerechtigkeit: es geht als Wahrheitsfanatiker so weit, daß nach ihm selbst die Notlüge und die gesellschaftliche Ausrede verpönt ist, und er maßt sich die Befugnis an, jedem gegenüber seine Überzeugung zu vertreten, wie er auch die oft zitierten heroischen Aussprüche über den Wert der Gerechtigkeit tat, ohne die es keinen Wert hat, daß Menschen auf Erden leben (op. postum). Aber wie lebensnahe der „Rationalist Kant“ fühlte und dachte, so daß man ihn als Begründer der modernen Lebensphilosophie bezeichnen könnte, beweisen seine Aussprüche, die er in den kleinen Schriften namentlich der Spätzeit und zwar offenbar nicht nur beiläufig tat: ein Recht zur Wahrheit besitzt man nur so weit, als sie nicht anderen Menschen schadet (Über ein vermeintlichen Recht aus Menschenliebe zu lügen 1797; vgl. Jak. Barion, Kants Philosophie im Lichte seiner Persönlichkeit, Jahrb. D. Alb. Universität zu Königsberg, Bd. 5. 1954, S. 81, 90 Anm. 16 mit Nachw.). Demgegenüber dürfte gemäß Kants eigenen Prinzipien ein Vorbehalt zu machen sein; nicht jeder beliebige Schaden für Dritte gewährt ein Recht zur Zurückhaltung der Wahrheit, sondern nur ein solcher, der, vom Ganzen aus gesehen, größer ist, als das Verschweigen der Wahrheit. Diese dem Juristen und Soziologen geläufige Interessenabwägung, nach der in letzter Linie das Gemeinwohl den Ausschlag gibt, entscheidet auch hier über Recht und Pflicht zur Wahrhaftigkeit. So steht auch hier voran Kants Prinzip der Gerechtigkeit als der oberste soziale Wert, der sich hier eben mit dem Gemeinwohl deckt.

Durch jene scheinbaren Seitenwege in eine (ontologische) Lebensphilosophie wird natürlich am logisch-idealstischen (transzentalen) Ausgang und Fortgang der Kantischen Philosophie nichts geändert. Und selbst Husserl, der in bewußter Schärfe gegen Kant die Philosophie neu als Phänomenologie errichten und in unendlich subtilen Forschungen auf rein logischem Wege die Erscheinungen als Ideen erkennen wollte, wird den einfachsten Erfahrungstatsachen nicht genügen können, wenn Wahrheit und Gerechtigkeit als Werturteile erklärt und ihrerseits beurteilt werden sollen. Vielmehr gerät Husserl, wie selbst seine Anhänger zugeben (er selbst aber nicht erkennt), bei seinen von der formalen Logik zum transzentalen Apriorismus fortschreitenden, nie abgeschlossenen Untersuchungen in die Bahnen eines anderen Nachfolgers und Gegners Kants, des subjektiven Idealismus Fichtes, der allerdings Wahrheit, Sittlichkeit und Gerechtigkeit als absolute Werte im Rahmen seiner Wissenschaftslehre zu begründen wußte.

An jener kritischen Aufgabe mußte auch Nic. Hartmann versagen, der nach Loslösung von Kant die Philosophie als Ontologie begründen wollte und in seinem Schichtenaufbau die Werte als ideale Schichten (Seinskategorien) zu erklären suchte; Wahrheit und Gerechtigkeit sind eben keine Seinswerte, wie die wirtschaftlichen Güter, sondern Aufgaben, Pflichten,

Ziele, Eigenschaften, Tugenden, Maßstäbe. In seiner Ethik, die übrigens eine Verbindung von Kant (also doch!) und Nietzsche (Kultur!), auch mit Aristoteles (der von Kant überwunden werden sollte) vollziehen will, gibt er eine „Werttafel“ (kp. 59 ff.) ohne inneres Einteilungsprinzip (Kap. 38 b) und ohne ertragreichen Wertrang (kap. 59 b), wie er selbst zugibt. Und der Grund ist: es fehlt das oberste Wertprinzip. Die Gerechtigkeit wird, wie bei Platon, der Weisheit, Tapferkeit und Beherrschung nebengeordnet (Kap. 44 ff), die Wahrheit und Wahrhaftigkeit werden nach der christlichen Tugend der Nächstenliebe genannt (Kap. 50). Und wo steht das Gemeinwohl? es fällt aus. Sind jene geistigen Werte ein „höheres Sein“? das entspräche der Scholastik. Und steht hiermit nicht in Widerspruch die andere Ansicht, daß die niederen Werte (zu denen seltsamerweise auch die Gerechtigkeit gerechnet wird, so die Selbstdarstellung im Philosophenlexikon I 463) die stärkeren und dringenderen sind und daß die Verletzung schwerer wiegt? Entspricht dieser Vorrang der niederen, also auch der wirtschaftlichen Werte nicht dem Materialismus, vor dem die Werte der christlichen Tugendlehre (Nächstenliebe) zurücktreten? Endigt in diesem Widerspruch mit unserer Kulturtradition jene Wendung vom Idealismus zum Realismus und zur Ontologie? Richtiger ist die Umkehrung; der niedere Wert ist oft der Stärkere, z.B. die Wirtschaft, das Vermögen; wichtiger ist er für das äußere Zusammenleben und wird daher von der positiven Rechtsordnung stärker geschützt. So sind die Vermögensdelikte oft strenger strafbar als die Beleidigung. Die staatliche Gerechtigkeit untersteht aber anderen Erwägungen als die sozialethische. Hartmann will aber in der Ethik die allgemeine, philosophische Wertlehre darstellen. Man sieht, wohin die ontologische Schichtenlehre führt. Endlich sei erwähnt, daß diese Schichtenontologie bei den ästhetischen Werten ganz versagt, da solche Werte ein jeder Künstler selbst schafft, wie Hartmann selbst zugibt (Selbstdarstellung 465). Nicht anders steht es aber mit dem ethischen Menschen, soll dieser nicht auf abstrakte Morallehren gleich den positiven Rechtsnormen angewiesen sein.

In der Auffassung *Platons* glaubt E. v. Hippel insbesondere folgende Elemente der Gerechtigkeit vorzufinden: das konkrete Tun, das in völliger Selbstlosigkeit die Dinge und Verhältnisse so ordnet, daß sie ein Abglanz der kosmischen Ordnung werden, die in den Ideen sich offenbart; vor allem wird die Richtung auf die Sittlichkeit (das Urgute) hervorgehoben: wahre Politik ist für Platon nichts weiter als angewandte Gerechtigkeit (Geschichte der Staatsphilosophie I 1955 S. 131/2). Diese Auslegung Platons ist gewiß nicht die einzige, wie eine Durchsicht der großen Literatur zeigt. Und ebenso dürfte die Darstellung der *Leibniz'schen* Auffassung durch v. Hippel (II 1957 S. 67/8) schon wegen der umstrittenen Texte nicht ohne Widerspruch bleiben²), was natürlich dem Wert jener Auslegung nicht entgegensteht. „Gerechtigkeit ist Liebe des Weisen“, d.h. der Weise beurteilt den Wert nach sachlichen, logischen Gesichtspunkten. „Wie aber Gott in seiner Schöpfung das Glück der ganzen Menschheit zum Ziel hat, muß auch die Gerechtigkeit des Menschen

2. Vgl. etwa die Darstellung durch Halene (Diss. Münster 1956). Oben Kap. 3 (letzte Anm.) S. 14.

als Tugend, welche sich in den Dienst Gottes stellt, ihrerseits das Wohl aller Menschen zum Inhalt haben. Denn justum est, quod publice interest, et salus publica suprema lex est“. Diese innige Verbindung der Gerechtigkeit mit dem Gemeinwohl wird von Leibniz besonders hervorgehoben (S. 68) und entspricht ganz der idealistischen Philosophie. Hier findet auch die Politik ihre ethische Begründung.

Gegen jede idealistische und werttheoretische Haltung wurden erneute schwere Einwendungen rein wissenschaftlicher Art erhoben. Sie gehen von der irrtümlichen Auffassung aus, nach der transzentalen (kritischen) Methode Kants und seiner Nachfolger sei die Idee subjektiver, persönlicher Art und entbehre der objektiv wissenschaftlichen Gültigkeit, während sie doch gerade das Bleibende im Wechsel der Erscheinungen, das kritisch Geläuterte im Leben, das Werthafte und Ewige im Sein darstellen soll. Mit jenen Angriffen, die in irgendeiner Fassung immer wiederkehren, will man von angeblich exaktwissenschaftlichem Standpunkt auch die Idee der Gerechtigkeit, ebenso wie die Ideen der Sittlichkeit und der Wahrheit als absolute und Göttliche treffen; man glaubt sie als Konstruktion und Phantasiegebilde zu erledigen und stellt ihnen das *Relative* als geschichtlich bedingt gegenüber, das allein wissenschaftlich erkannt und begründet werden könne, worin sich die natur – wie die speziellen Geisteswissenschaften einig sind. Auch die neuere Existenzphilosophie und die dialektische Theologie (Karl Barth, Gogarten, E. Brunner, Bultmann) gehören hierher: Gott stehe als der „ganz Andere“ jenseits unserer Existenz; wie kann der endliche Mensch ihn erkennen und etwas über ihn aussagen? wie kann der irdische Richter die absolute, göttliche Gerechtigkeit verwirklichen oder auch nur erkennen? Aber wie kann man hier überhaupt ein Problem sehen der ahnen? (Das müßte man doch wissenschaftlich rechtfertigen!).

Jene „modernen“, sehr selbstbewußt vorgetragenen Richtungen führen in der Tat unsere Erkenntnis nicht weiter, sondern im Gegenteil zurück; die wichtigsten Probleme bleiben allezeit ungelöst, das eigentliche metaphysische Anliegen jeder Philosophie ist unbefriedigt. Statt dessen wird man beschränkt nicht nur auf die von den Neukantianern (Natorp) noch immer hoffnungsfreudig und zukunftssicher verkündete „ewige Aufgabe“ der Philosophie, die immerhin die Aussicht auf Fortschritt innerhalb der unabschließbaren Forschung beläßt, sondern man wird verwiesen auf die ganz dürftige unddürre Existenz, die nie Früchte trägt oder verspricht, nie Lebenskeime entfaltet. Wie soll man an Gott glauben, wenn man keine schwache Ahnung seines Wesens besitzen, nie etwas über ihn aussagen kann? Sollte einer solchen negativen, nihilistischen Philosophie nicht schon eine methodische Unsicherheit, ja ein schwerer Fehler innewohnen? Sollte nicht vielmehr im Menschen, der sich seiner (philosophischen oder sonstwie kulturuellen) Sendung bewußt ist, eine göttliche Anlage zu entdecken sein, ein Götterfunken glimmen, den es durch eigenes Wollen anzufachen gilt? Und muß nicht ein guter, sich seines hohen Berufs bewußter Richter in sich die Idee der Gerechtigkeit als göttliche Stimme vernehmen? Die obersten Werte, an denen aller Relativismus zerbricht, stehen nicht als unerkennbare Größen jenseits des Lebens (welchen Wert hätten sie alsdann für das Leben); sie stehen im Leben. Sie leben in uns. Bei aller

Bescheidenheit sollte sich in Kulturmensch nicht ein solches Armutszeugnis ausstellen, mit dem er sich von den wahren Lebenswerten ausschließt³.

Nicht leicht ist, über die neuere *evangelisch⁴ – theologische Auffassung* ein Bild zu gewinnen. Als wissenschaftlicher Begründer galt bisher Schleiermacher. In seiner Ethik verband er hellenische und spezifisch christliche Anschauungen; nach seiner an

-
3. Über die Beziehungen des Rechtspositivismus zur Rechtsidee (Gerechtigkeit, Naturrecht) gibt es eine kaum übersehbare Literatur, auch über die dogmengeschichtliche Entwicklung dieses Verhältnisses. Eingehend aus neuester Zeit Lang-Hinrischen, Zur ewigen Wiederkehr des Rechtspositivismus (In Festschrift für Edmund Mezger. München. 1954, 1-69), z.B. über die Ansichten der Griechen und der Scholastik, Fichtes und Hegels, Pfeils und Rüfners. Über die in diesem Buch angerührten Fragen findet sich jener Abhandlung jedoch, wenig unmittelbar Förderndes bei allem Materialreichtum und Scharfsinn. – Beliebt ist in neueren rechtsphilosophischen Arbeiten die Verbindung der Gerechtigkeit mit der Wertphilosophie (was zu billigen ist, so bei Franz Vonessen, Rechtsbegriff und Neubegründung der Ethik, ArchRSPh 41 H. 3, 1955), besonders mit dem Naturrecht (so bei dem Suchen nach obersten, übergesetzlichen Rechtsgrundsätzen, z.B. von Coing aaO. und W. Friedmann, ArchRSPh 41, 348, 367/8, 1955), oder auch mit der Ontologie und speziell mit der Existenzphilosophie (E. Fechner, ebda. S. 305/25; W. Maihofer, Recht und Sein, Prolegomena zu einer Rechtsontologie 1954). Dagegen vertritt den Apriorismus der älteren Marburger neukantischen Schule Cohen, Natorp, Stammler noch Emge, Einführung in die Rechtsphilosophie 1955: gerecht sein heißt „sich in einer historisch gegebenen Situation richtig verhalten“: in der „Richtigkeit“, dem Oberbegriff der sog. Absoluten Werte, seien „die Gerechtigkeit und die Rechtssicherheit aufgehoben“. Die Hauptgesichtspunkte („Topoi“) dieser umfangreichen, sich aus vielen Einzelabhandlungen zusammensetzenden Schrift sind: die logische Situation, das Aktuelle, die Richtigkeit, das Maßgebliche und Verbindliche, das Gesollte, die Pflicht, die Geltung; die Ergebnisse (denen der Autor selbst nur negative Bedeutung zuspricht, S. 218/24) können, wie bei jeder apriorischen Methode, nur formale, logisch-analytische Erkenntnisse sein (Vorwurf der Selbstverständlichkeit, der Wortstreitigkeiten, der Spiralenwindungen). Zu vermissen sind so wichtige, unentbehrliche Gesichtspunkte wie Wertmaßstab, regulative Idee, soziologisches Objekt (Interesse), Leben und Kultur. Nur unter diesen Voraussetzungen kann auch das Recht nebst Gerechtigkeit und Gemeinwohl sinnvoll (d.h. als Lebenswert) bestimmt werden. Verkannt wird die Bedeutung des „Systemdenkens“, ohne das doch widerspruchsfreie, geschlossene Erkenntnis nicht möglich ist; das Ziel kann immer nur ein „offenes System“ (Rickert) sein, in dem neue Forschungsergebnisse ihre Stätte finden können. Das „Problemdenken“, mit dem sich der Autor begnügt, ist nur die Vorarbeit, die aber noch der Kontrolle durch ein System bedarf. Dieselben Erwägungen sprechen auch gegen die stark anregende Schrift von Viehweg, Topik und Jurisprudenz 1953; dazu beachtliche Bedenken von Engisch ZStrW. 69, 600. Der Gerechtigkeitsidee kann niemand entraten; das zeigt sich auch bei den sonstigen Vertretern einer reinen Interessenjurisprudenz und eines Rechtspositivismus (zB. Bei Westermann in der zit. Rektoratsrede 1954, wo die Gesetze als Typisierung der Gerechtigkeitsidee aufgefaßt werden). Bezeichnend auch Kelsen, der in seiner neukantischmethodologisch und zugleich inhaltlich-positivistisch gehaltenen sog. reinen Rechtslehre zwar die Interessenlagen sowie die Rechtswerte ausscheiden will, aber als Urheber der österreichischen Verfassung (die damalige österreichische Demokratie 1918 ließ sich In der Tat nicht soziologisch begründen) im Zusammenhang mit dem Kondominium der Besatzungsmächte 1945 ausdrücklich betont, die Demokratie dürfe eine ordnungsmäßig geäußerte Ansicht nicht unterdrücken, die Gerechtigkeitsidee sei relativ, das bedeute Toleranz. – Der erkenntnistheoretische Ausgang wird stets durch die Frage nach dem logischen Apriori (nicht zu verwechseln mit dem psychologischen Entstehungsprozeß) bestimmt werden: der bleibende Gewinn der kritischen (transzendentalen) Methode Kants! In den letzten Jahrzehnten trat zwar das Interesse, ja das Verständnis für die Frage nach der logischen Möglichkeit unserer Erkenntnis, nach den Kategorien, nach dem Anteil unserer Denkgesetze zurück; die unmittelbare Erforschung des Seins erschien dringender als die Frage nach der Möglichkeit, der Methode, dem wissenschaftlichen Geltungsbereich. Je es wurde sogar befürchtet, jene Denkgesetze, auf deren Klarlegung die Neukantianer vor allem ausgingen, würden das wahre Sein verdecken und verfälschen (wie schon Nietzsche als neue Einsicht verkündete). Nun haben aber gerade die Einzelwissenschaften (Physik) die prinzipiale Bedeutung der Denkgesetze und ihres Anteils an der Erkenntnis der Objekte erneut bestätigt. Wenn die Kernphysiker den Ruf „Zurück zu Kant“ erheben, wird die Philosophie nicht so rückständig sein, eine „vorkritische“ Anschauung zu vertreten (so allgemeinverständlich 1955 Th. Litt in: Der Convent 5 H. 11). Was für die moderne Atomwissenschaft gelten muß, wird nicht anders für die Wissenschaft der Werte, der Urteile, der Normen gelten müssen, wo der Anteil der Denkgesetze noch weit offensichtlicher ist.
4. Die katholische Gerechtigkeitsauffassung ruht bekanntlich auf aristotelischer und thomistischer Lehre. Vgl. etwa die Werke von Petraschek und Messner (Einf.-RPh. 1954), mit denen ich mich wiederholt befaßt habe. Es sei hervorgehoben, daß trotz der verschiedenen Voraussetzungen gewisse Ergebnisse der katholischen Rechtsphilosophie meiner Lehre durchaus nahe stehen.

Kant orientierten Ansicht kann Gott nicht regulatives Prinzip sein, wenn er nicht auch konstitutives Prinzip ist, was man auch vom Standpunkt Kants durchaus billigen kann. Wenn er jedoch die Gerechtigkeit nicht, wie Platon und Kant, als erste Tugend betrachten, sondern durch die Liebe ersetzen will, so erklärt sich diese Lehre nur vom Standpunkt einer christlichen Gesinnungsethik. Eine klare, übersichtliche Darstellung gibt Hans Rust, Kant und Schleiermacher zum Gedächtnis 1954, Jahrb. d. Albertus-Universität zu Königsberg Bd. 5 S. 6-56; vgl. auch meine Metaphysik 1951 S. 286/7 mit tabellarischen Übersichten über die Arten der Tugenden nach den verschiedenen Auffassungen. Neuerdings will die „dialektische Theologie“ unter teilweisem Einfluß der Existenzphilosophie die Religionsphilosophie unabhängig von der kritischen Philosophie begründen: Gott soll als der „ganz andere“ philosophischer Spekulation völlig entzogen sein. Zu den Begründern dieser Richtung gehört außer Karl Barth in anderer Weise Emil Brunner, der auch ein Buch über die Gerechtigkeit 1941 vorgelegt hat. Dieser Richtung gehört auch der Rechtshistoriker und früher an Hegel und Schelling orientierte Rechtsphilosoph Walther Schönfeld an; in seinem Buch über Gerechtigkeit 1952 geht er davon aus, daß die Gerechtigkeit nicht unter drei Dimensionen zu begreifen sei, wie nach unserer Lehre, sondern unter deren vier; die vierte sei die theologische, und diese sei wissenschaftlich (d. h. philosophisch) nicht einheitlich zu behandeln und mit Widersprüchen behaftet. So sei das Gleichnis der Bibel über den Weinberg nicht mit Vernunftgründen zu erklären („Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt“). Die Bibelstellen, die über die Gerechtigkeit handeln, sind nur von Fall zu Fall zu deuten. M. E. lassen aber viele Stellen die Erklärung zu, daß die Gerechtigkeit als einer der höchsten Werte angesehen und Gott beigelegt wird. Psalm 17,1; Herr, erhöre die Gerechtigkeit; 15: Ich aber will schauen dein Antlitz in Gerechtigkeit; ich will satt werden, wenn ich erwache nach deinem Bilde. Hiob 33,26: Er wird Gott bitten, der wird ihm Gnade erzeigen, und er wird sein Antlitz sehen lassen mit Freuden, und wird dem *Menschen nach seiner Gerechtigkeit* vergelten. Hiob 34,5: Hiob hat gesagt: ich bin gerecht, und Gott weigert mir mein Recht. – K. Löwith, Weltgeschichte und Heilsgeschehen, die theologischen Voraussetzungen der Geschichtsphilosophie, Stuttgart 1953 versucht den Nachweis, daß der jüdisch-christliche Futurismus „die Zukunft als den Horizont alles modernen Strebens und Denkens eröffnen konnte“ (106). Und Gogarten hält die „Hoffnung auf die Vollendung des Menschen und seiner Welt als den eigentlichen Kern und das Herzstück des christlichen Glaubens“ (Die christliche Hoffnung, Dt.UnivZ 1954 H. 24); diese Hoffnung sei anfangs ganz auf Gott gerichtet gewesen⁵, den der Mensch um Erfüllung seiner Wünsche gebeten habe, aber nicht irdischer Güter, sondern jenseitigen Glückes, während seit der Neuzeit der mündig gewordene Mensch seine Hoffnung auf den Fortschritt der Menschheit als den Sinn der Geschichte gestellt habe. Hier soll sich das *Gemeinwohl im Rahmen der Gerechtigkeit* bewahren. Die künstlerische Gestalt formten der deutsche Idealismus und die deutsche Klassik in ihrem Sinne; einen philosophischen Ausdruck bieten die regulative Idee Kants sowie die anschließende Wert

5. Luther sagte paradox: in der Hoffnung werde der Mensch in sein Nichts zurückgebracht, und der, der in sein Nichts zurückkehre, kehre zu Gott zurück, d. h. in dem Nichts erlebt er erst Gott als Hoffnung und Ziel und Wert.

– und kulturphilosophie: die Hoffnung ist auf eine Zukunft gerichtet, die stets Zukunft bleibt; Zeit und Ewigkeit sind die metaphysischen Angelpunkte.

Die viel behandelten *Grenzen systematischer Erkenntnis* gaben die Anregung zu dem Problem des *Einzelakts*, der Freiheit, des Willensentscheides, und sodann generell zu der ganzen Materie und Richtung der *Lebensphilosophie*, die also den konkreten Akt wieder überwindet und zum System strebt, obwohl ein solches auf diesem Wege nie erreicht werden kann (Schopenhauer, Nietzsche, Dilthey, Stimmel). Es seien zwei weitauseinanderliegende Problemkreise zur Erläuterung herausgegriffen. Bei Erörterung der Strafrechtsreform will man mit Recht die dogmatische Arbeitsweise zurückstellen, um die Brauchbarkeit der neuen (!) Vorschläge unvoreingenommen zu prüfen und zu sehen, ob sie zu einfacheren, gerechteren und das Gemeinwohl wirksamer fördernden Lösungen führen (so Engisch ZStrW 70, 1959, 567, 603). Und ferner: Ziel des menschlichen Lebens ist möglichste Schaffung, Bewährung und Förderung kultureller Werte. In jedem Lebensabschnitt, in jeder geschichtlichen Epoche bilden sich neue Aufgaben und neue Ziele, da ja kein Augenblick dem anderen gleicht; die wert-Monaden müssen immer neu erarbeitet und mit Wert-Inhalt angefüllt werden. Dem Menschen, dem Volk wird in jedem Augenblick eine *neue Zukunft* vorgezeichnet, weil sich die Umwelt unaufhörlich wandelt und neue Wertzusammenhänge erzeugt. Gleichwohl sind die konkreten Fragen bei genereller Schau immer die gleichen: Situationen, Kraft – und Wertstrebungen, Ziele, Maßstäbe, Grundgesetze, absolute Werte. Hierin scheint mir die tiefesinnige Lehre von der ewigen Wiederkehr zu liegen (Nietzsche, Fröhliche Wissenschaft 1882, Aph. 341): der besinnliche Mensch wird immer seine (!) spezifische Lebensaufgabe wieder erkennen, um sie neu zu lösen.

(Will be continued in the next issue)